

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00615

vom 26. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00615

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00615 du 26 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00615 del 26 ottobre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Zur Begründung der Verneinung der Vermittlungsfähigkeit bringt der Beschwerdegegner im Einspracheentscheid vor, die Beschwerdeführerin habe sich für den Kurs "Lehrgang in Haushilfe", eine Umschulung, die vom RAV nicht unterstützt werde, angemeldet. Sie besuche ihn auf eigene Kosten. Die Vermittlungsfähigkeit für versicherte Personen, die ohne Bewilligung der Arbeitslosenversicherung einen Kurs besuchten, könne nur bejaht werden, wenn eindeutig feststehe, dass sie bereit und in der Lage seien, den Kurs jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten. Diese Bereitschaft liege bei der Beschwerdeführerin nicht vor. Die Vermittlungsfähigkeit müsse daher für die Dauer des Kurses vom 5. September bis zum 2. Dezember 2005 verneint werden (Urk. 2 S. 3). In der Beschwerdeantwort führt der Beschwerdegegner zudem aus, aus der Beantwortung der Fragen 6 und 7 des Fragebogens gehe klar hervor, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sei, den Kurs abzusagen beziehungsweise zu verschieben. Auf diese "Aussagen der ersten Stunde" sei abzustellen. Zudem sei ihr die Bedeutung des Fragebogens klar gewesen. Aus ihren Ausführungen, eine Weiterbildung sei nötig, könne auch abgeleitet werden, dass sie nicht die Absicht gehabt habe, den Kursbesuch zu verschieben oder abzusagen (Urk. 7 S. 2 f.). In der Duplik weist der Beschwerdegegner zudem darauf hin, die Beschwerdeführerin habe nie schriftlich bestätigt, den Lehrgang zugunsten einer Arbeitsstelle aufzugeben oder zu verschieben. Der Kurs sei ununterbrochen besucht worden, einer lediglich 20%igen Erwerbstätigkeit gehe sie erst seit Anfang 2006 nach. Sie sei nach wie vor beim RAV angemeldet und beziehe weiterhin Arbeitslosenentschädigung (Urk. 14).

3.2. Dagegen lässt die Beschwerdeführerin insbesondere ausführen, es würden ausreichend objektive Anzeichen bestehen, dass ihre Vermittlungsfähigkeit trotz des Kursbesuches bejaht werden könne. Sie habe wiederholt bekräftigt, jede ihr vermittelte Stelle anzunehmen. Erstens hätte sie bei einem vorzeitigen Kursabbruch Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Kursgeldes gehabt und zweitens habe sie genügend Suchbemühungen nachgewiesen. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin dank des Kursbesuches eine Stelle gefunden (Urk. 1 S. 2 f.). In der Replik bringt sie zudem vor, das Eindeutigkeitserfordernis von BGE 122 V 265 beziehe sich allein auf die objektive Vermittlungsfähigkeit (Urk. 11).

3.3.

3.3.1. Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b), in der Schweiz wohnt (lit. c), die

obligatorische Schulzeit zurückerlegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d), die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e), vermittlungsfähig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. g).

3.3.2.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit.

f AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2, S. 122 Erw. 2.1, S. 188 Erw. 2.2).

3.3.3.1 Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt.

Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (BGE 123 V 216 Erw. 3, 120 V 388 Erw. 3a mit Hinweisen).

E. 3.4

3.4.1.1 Im Einspracheentscheid wies der Beschwerdegegner zutreffend auf BGE 122 V 265 ff. hin. Danach darf zwar angenommen werden, dass die Vermittlungsfähigkeit durch einen nicht bewilligten Kursbesuch gesteigert wird. Davon unabhängig beurteilt sich indessen die Frage, ob während der Arbeitslosigkeit die Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG gegeben war. Hinsichtlich des objektiven Bereichs der Vermittlungsfähigkeit sei festzuhalten, dass der Besuch eines ganztägigen Kurses die Annahme einer erwerblichen Tätigkeit ausschliesse. Die Vermittlungsfähigkeit könne daher nur bejaht werden, wenn eindeutig feststehe, dass eine versicherte Person bereit und in der Lage sei, den Kurs jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten. Dies sei aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Die Willensäusserung der versicherten Person allein genüge hierzu nicht. Vielmehr sei eine entsprechende überprüfbare Bestätigung der Schulleitung zu verlangen, worin auch die allfälligen finanziellen Konsequenzen eines Kursabbruchs enthalten sein müssten. In subjektiver Hinsicht müssten feststehen, dass die versicherte Person auch während des Kursbesuches ihrer Pflicht zu persönlichen Arbeitsbemühungen nachgekommen sei. Daher müssten an die Disponibilität und Flexibilität der Versicherten, die freiwillig und auf eigene Kosten einen nicht bewilligten Kurs besuchen, erhöhte Anforderungen gestellt werden. Sie müssten ihre Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ fortsetzen und bereit sein, den Kurs unverzüglich abzubrechen, um eine angebotene Stelle anzutreten. Eine entsprechende Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft

genÄ¼ge nicht. Bei fehlender AktivitÄ¼t und Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstÄ¼nden, kÄ¼nne sich die versicherte Person nicht darauf berufen, sie habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt.

3.4.2Ä¼ Ä¼ Die AusfÄ¼hrungen des Beschwerdegegners in Bezug auf die Anwendung von BGE 122 V 265 ff. auf den vorliegenden Fall treffen vollumfÄ¼nglich zu, darauf kann verwiesen werden. Zu ergÄ¼nzen bleibt lediglich noch, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin trotz des entsprechenden Hinweises auf der KursbestÄ¼rtigung, die Teilnahme stehe unter dem Vorbehalt der VerfÄ¼gung des RAV (Urk. 8/1), auch nach der Ablehnung der Finanzierung durch das RAV vom 29. September 2005 (Urk. 3/8) keine Anstalten traf, den Kurs abzurechnen. Dies ist ein weiteres Indiz dafÄ¼r, dass die AusfÄ¼hrungen der BeschwerdefÄ¼hrerin in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2005 (Urk. 8/2) vollumfÄ¼nglich ihrem Willen entsprachen. Was die BeschwerdefÄ¼hrerin dagegen vorbringen lÄ¼sst, Ä¼berzeugt nicht.

3.4.3Ä¼ Ä¼ Es ist zwar nicht erstellt, dass die Kurskosten der BeschwerdefÄ¼hrerin bei einem Kursabbruch nicht zurÄ¼ckerstatten worden wÄ¼ren, wie sie ausfÄ¼hren lÄ¼sst (Urk. 1 S. 6). Indessen vermag sie die allfÄ¼llige RÄ¼ckerstattung auch nicht nachzuweisen. Ob sie zum Nachweis ihrer AusfÄ¼hrungen hÄ¼tte aufgefordert werden mÄ¼ssen, kann aber offen bleiben. Die RÄ¼ckerstattung der Kurskosten ist lediglich ein mÄ¼gliches Indiz in Bezug auf die PrÄ¼fung der Frage, ob die versicherte Person bereit und in der Lage ist, den Kurs jederzeit abzurechnen. Nachdem aber ausgewiesen ist, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin keine Veranlassung sah, nach dem abschlÄ¼ssigen Bescheid des RAV vom 29. September 2005 den Kursbesuch aufzugeben (vgl. Erw. 3.4.2), muss der aufgeworfenen Frage nicht weiter nachgegangen werden. Was den Hinweis anbelangt, die BeschwerdefÄ¼hrerin vermÄ¼ge fÄ¼r die gesamte Dauer des Kursbesuches SuchbemÄ¼hungen nachzuweisen, ist festzuhalten, dass diese mit je acht Bewerbungen im September (Urk. 3/2e) und Oktober (Urk. 3/2f) sowie sieben im November 2005 (Urk. 3/2d) der erforderlichen Zahl von mindestens zehn bis zwÄ¼lf ArbeitsbemÄ¼hungen pro Monat (vgl. Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. I, Art. 17 N 15) angesichts der Suche nach einer VollzeitbeschÄ¼ftigung (Urk. 8/9/1) nicht zu genÄ¼gen vermÄ¼gen. Ebenso wenig reicht die von der BeschwerdefÄ¼hrerin geltend gemachte mÄ¼ndlich erklÄ¼rte Bereitschaft aus (vgl. Urk. 1 S. 7 und Urk. 11 S. 3), jederzeit jede vermittelte Arbeit anzunehmen. FÄ¼r eine solche findet sich in den Akten Ä¼berdies kein Indiz und sie widerspricht im Ä¼brigen den AusfÄ¼hrungen der BeschwerdefÄ¼hrerin in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2005. Auch aus dem Hinweis auf den Entscheid des hiesigen Gerichts in Sachen M. vom 18. Dezember 2003 (AL.2003.00214) vermag die BeschwerdefÄ¼hrerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, nachdem es sich bei ihrem Lehrgang um einen Ganztageskurs handelte (Urk. 8/1) und sie zudem angab, zusÄ¼tzlich fÄ¼r die Vor- und Nachbereitung rund zwei bis drei Stunden pro Tag aufwenden zu mÄ¼ssen (Urk. 8/2 S. 2). Die Sachverhalte sind somit in keiner Art und Weise vergleichbar. Insgesamt ist somit erstellt, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin fÄ¼r die Zeit vom 5. September bis zum 2. Dezember 2005 mangels Willen und Indizien dafÄ¼r, den Kurs abzusagen beziehungsweise abzurechnen, nicht vermittlungsfÄ¼hig war. Angesichts dieses Ergebnisses erÄ¼brigen sich Weiterungen.

3.5Ä¼ Ä¼ Ä¼ Es fragt sich lediglich, ob die Tatsache, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin per 1. Dezember 2005 eine Stelle als Haushelferin im Umfang von zehn Stunden pro Woche bei der A.____ in Winterthur antreten konnte (Urk. 3/9), der Kursbesuch mithin offenbar dazu

f hrte, dass die Beschwerdef hrerin ihre Arbeitslosigkeit teilweise beenden konnte, am Ergebnis etwas zu  ndern vermag.

3.5.1   In BGE 110 V 207 Erw. 1 pr zisierte das Eidgen ssische Versicherungsgericht seine Rechtsprechung, wonach versicherte Personen, welche f r eine neue Besch ftigung nur noch w hrend relativ kurzer Zeit zur Verf gung stehen, weil sie auf einen bestimmten Termin hin anderweitig disponiert haben, in der Regel als nicht vermittlungsf hig galten, wie folgt: "Das Gericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die dargelegte Rechtsprechung nicht dazu f hren darf, jenen arbeitslosen Versicherten zu bestrafen, der eine geeignete, aber nicht unmittelbar freie Stelle findet und annimmt (ARV 1981 Nr. 20 S. 88). Es handelt sich dabei um jenen Versicherten, der in Erf llung seiner Schadenminderungspflicht alle jene Vorkehren getroffen hat, die vernunftigerweise von ihm erwartet werden d rfen, damit er so rasch als m glich eine neue Stelle antreten kann. Einem solchen Versicherten ist es nicht zuzumuten, im Hinblick auf einen - theoretisch zwar m glichen, praktisch jedoch wenig wahrscheinlichen - fr heren Stellenantritt mit dem Abschluss des neuen Arbeitsvertrages zuzuwarten und dadurch das Risiko einer allenfalls noch l ngeren Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Frage nach einer allf lligen Vermittlungsf higkeit wegen des bevorstehenden Antrittes der neuen Stelle nicht mehr zu pr fen." An dieser Rechtsprechung hielt das Eidgen ssische Versicherungsgericht bis heute fest (vgl. Urteil in Sachen F. vom 9. M rz 2004, C 25/03, Erw. 4; Urteil in Sachen Z. vom 29. November 2004, C 215/03, Erw. 3.2). Im Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 30. Mai 2003, C 23/03, Erw. 4, ging es um eine versichert Person, der eine Stelle zugesichert wurde, wenn sie vorg ngig einen Intensivkurs in Englisch absolvieren w rde. Dort f hrte das Gericht aus, insgesamt  berwiege das Interesse der Arbeitslosenversicherung, dass eine versicherte Person - dank des Besuches eines Intensivkurses - die Arbeitslosigkeit schnell und sicher beende, dasjenige, dass der gleichen versicherten Person - bei Erf llung der ihr obliegenden Pflichten - m glicherweise etwas fr her, mit grosser Wahrscheinlichkeit aber sp ter, eine zumutbare Arbeit zugewiesen werden k nne oder sie selber eine neue Arbeitsstelle finde.

3.5.2   Im vorliegenden Fall kann sich die Beschwerdef hrerin indessen nicht auf diese Rechtsprechung berufen. Bei Antritt des Kurses hatte sie die Stelle bei der A. ___ noch nicht in Aussicht. Zudem vermag das Pensum von zehn Stunden pro Woche die Arbeitslosigkeit der Beschwerdef hrerin lediglich im Umfang von rund 20 % zu beenden.

4.           Zusammenfassend ist die Vermittlungsf higkeit der Beschwerdef hrerin vom 5. September bis zum 2. Dezember 2005 zu verneinen, was zur Abweisung der Beschwerde f hrt.

Das Gericht erkennt:

1.             Die Beschwerde wird abgewiesen.
2.             Das Verfahren ist kostenlos.
3.             Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Christian Laux

- Amt f r Wirtschaft und Arbeit (AWA)

